

Satzung des MEDI Baden-Württemberg e.V.

(i. d. F. des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 20.11.2019)

Inhalt

Präambel

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Stimmrecht

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliederbeiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

§ 8 Erweiterter Vorstand

§ 9 Delegiertenversammlung

§ 10 Regionalvorstände

§ 11 Regionalversammlungen

§ 12 Arbeitsgemeinschaften

§ 13 Auflösung des Vereins

Anhang: Beitragsordnung



Präambel

1. Der MEDI Baden-Württemberg e.V. ist eine fachübergreifende Vereinigung von Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten aus Baden-Württemberg. Ziel ist der Zusammenschluss bisher regional tätiger Verbände, Ärztenetze und anderer Standesorganisationen zu einem gemeinsamen, aktiv handlungsfähigen Verbund. Die Mitglieder aller Fachgebiete sind in MEDI Baden-Württemberg gleichberechtigt.
2. Der Verein organisiert im ganzen Land Praxisnetze auf Ebene der Stadt- und Landkreise bzw. der Kreisärzteschaften (Untergliederungen der Landesärztekammer). Beabsichtigt ist der Beitritt möglichst vieler Ärzte und Psychotherapeuten in die regionalen Praxisnetze, insbesondere der Mitglieder derjenigen Organisationen, die im MEDI Baden-Württemberg e.V. aufgehen.
3. Die regionale Vielfalt in den Bezirken des Landes wird durch die Einrichtung von vier Regionen mit eigenen Kompetenzen und eigenem Budget gefördert.
4. Ziele des Vereins sind:
 - Sicherstellung einer flächendeckenden, wohnortnahen ambulanten hausärztlichen, fachärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung durch Aufbau eines fachübergreifenden Verbundes von Praxisnetzen (MEDI Verbund),
 - Qualitätssicherung, z.B. durch Weiterbildung, Entwicklung von Behandlungsprogrammen,
 - die Verbesserung der Kooperation mit Krankenhäusern und anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen,
 - die Sicherung und Fortentwicklung der Freiberuflichkeit im Gesundheitswesen in therapeutischer und wirtschaftlicher Hinsicht,
 - die Beteiligung an Gesellschaften, welche die Zwecke des Vereins fördern.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen MEDI Baden-Württemberg e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, im Interesse der Gesundheit der Patienten Maßnahmen im Gesundheitswesen, wie z.B. die Behandlungsbedingungen und Arbeitsbedingungen der Ärzte, zu untersuchen und Verbesserungen anzustreben; dazu gehören auch die Wahrnehmung und Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder einschließlich der Beratung der Mitglieder, unter anderem in allgemeinen Wirtschafts- und Rechtsfragen rund um die ärztliche Niederlassung. Der Verein ist Mitglied des Vereins MEDI GENO Deutschland e. V., dessen Zweck die gegenseitige Abstimmung von Zielen und Tätigkeiten der Mitgliedsorganisationen, insbesondere auf politischem, standespolitischem und wirtschaftlichem Gebiet, ist. Im Vereinsinteresse ist die Übermittlung personenbezogener Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, E-Mail, Telefax) an MEDI GENO Deutschland e. V. zulässig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Vergütungen/Auslagenersatz für die Funktionsträger. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Mitglied des Vereins können
 - jeder Teilnehmer an der vertragsärztlichen und der vertragspsychotherapeutischen Versorgung (Einzelmitglieder) einschl. von diesen angestellte Ärzte/Psychotherapeuten,
 - freiberuflich niedergelassene Privatärzte oder Privatpsychotherapeuten (Einzelmitglieder) einschl. von diesen angestellte Ärzte/Psychotherapeuten und
 - regional tätige Verbände, Ärztenetze und andere Landesorganisationen (Mitgliedsorganisationen) werden.
 - Frühere Mitglieder, welche in den Ruhestand getreten sind (Beendigung der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung oder Beendigung der privatärztlichen oder privatpsychotherapeutischen Tätigkeit), können, sofern sie dies wünschen, als Seniorenmitglieder im MEDI Verbund verbleiben.
 - Niederlassungswillige angestellte Krankenhausärzte (mit Ausnahme von ermächtigten Krankenhausärzten) können ebenfalls Mitglied werden; gleiches gilt für dort angestellte Psychotherapeuten.
 - Studierende der Humanmedizin sowie Personen in Ausbildung zum nichtärztlichen Psychotherapeuten können ebenfalls Mitglied werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag oder ein Online-Beitrittsantrag über die Webseite des Vereins, der an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten ist, und über den der Geschäftsführende Vorstand entscheidet. Der Geschäftsführende Vorstand kann einen Aufnahmeantrag nur aus wichtigem Grund ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Gegen die Ablehnung kann die Delegierten-versammlung angerufen werden, die dann über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Die Anrufung der Delegiertenversammlung ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheids des Geschäftsführenden Vorstandes beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
3. Stimmberechtigt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten sind nur Einzelmitglieder des Vereins.
4. Funktionen auf allen Ebenen des Vereins können nur von Einzelmitgliedern ausgeübt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und gegen seine Satzung,
 - bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - bei grobem Verstoß gegen die Solidarität innerhalb des Vereins,



- bei Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten,
- bei unehrenhaftem Betragen.

Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung. Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Delegiertenversammlung, ebenso über Aufnahmegebühren und Umlagen. Näheres dazu ist in der von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Beitragsordnung (Anhang) geregelt.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen zu ermäßigen und/oder die Zahlung zu stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Geschäftsführender Vorstand,
2. Erweiterter Vorstand,
3. Delegiertenversammlung,
4. Regionalvorstände,
5. Regionalversammlungen.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, zuständig. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. für jede Region zwei weiteren Beisitzern mit Praxissitz in der Region,
 - e. einem Beisitzer, der die psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vertritt.

Der Geschäftsführende Vorstand soll i. d. R. paritätisch aus Haus- und Fachärzten zusammengesetzt sein; in der Gruppe der stellvertretenden Vorsitzenden muss mindestens ein Hausarzt und ein Facharzt vertreten sein.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den drei stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils einzelvertretungsberechtigt.



3. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch alle Delegierten gemeinsam. Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidaten findet jeweils eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Geschäftsführenden Vorstands im Amt.
5. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Geschäftsführende Vorstand ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Stimmen es verlangt.
6. Alle Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Der Geschäftsführende Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen.
8. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Belangen von Beteiligungsgesellschaften oder Tochtergesellschaften.
9. Der Geschäftsführende Vorstand lässt den Jahresabschluss durch einen externen Wirtschaftsprüfer prüfen und legt der Delegiertenversammlung neben dem Kassenbericht dessen Testat vor.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Aufgaben des Erweiterten Vorstands sind:
 - Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit Kostenträgern
 - Entgegennahme und Diskussion der Zwischenberichte des Geschäftsführenden Vorstands
2. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Sprechern der Praxisnetze.
3. Alle Mitglieder des Erweiterten Vorstands haben je eine Stimme.
4. Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens vier Mal pro Jahr auf Einladung des Vorsitzenden. Der Erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Fünftel der Stimmen beantragen. Zum Erweiterten Vorstand ist mit einer Frist von zwei Wochen zu laden.
5. Das Verfahren für die Einberufung regelt der Erweiterte Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Erweiterte Vorstand bestellt einen Fachgruppenbeirat. Dabei soll für jedes der nach der jeweils aktuellen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer bestehenden Fachgebiete ein Mitglied bestimmt werden. Die Mitglieder des Beirats müssen ebenfalls Einzelmitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Beirats wählen einen Vorstand nach Maßgabe der vom Beirat zu beschließenden Geschäftsordnung. Vertreter der für die Fachgebiete bestehenden Berufsverbände können an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilnehmen, das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Der Erweiterte Vorstand konsultiert den Fachgruppenbeirat bei fachgruppenspezifischen Fragestellungen.



§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung und ihrer Ersatzpersonen erfolgt durch die Mitglieder in den Regionen der Praxisnetze (Stadt- und Landkreise bzw. Kreisärzteschaften) i. R. der Regionalversammlungen gem. § 11; wobei für jeweils angefangene 90 Mitglieder einer Region ein Delegierter sowie eine Ersatzperson zu wählen sind. Die Wahl ist auch schriftlich möglich. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für Sie abgegebenen Stimmen als gewählt; sofern sich keine Ersatzperson zur Wahl aufgestellt hat, rückt der Delegiertenbewerber in der Reihenfolge der erreichten Stimmen als Ersatzperson nach. Bereits vor Ablauf der Amtsperiode kann S. 2 2. HS zur Anwendung kommen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Ersatzpersonen beträgt vier Jahre; die Amtsdauer der vor Ablauf der Amtsperiode erstmalig gewählten Ersatzpersonen endet mit Ablauf der Amtsperiode. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und die Ersatzpersonen bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Delegierter während der Amtsperiode aus, so tritt an seine Stelle die nächstfolgende Ersatzperson. Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird er durch die nächstfolgende Ersatzperson vertreten. Die Ersatzperson eines Delegierten ist nicht an dessen Aufträge und Weisungen gebunden. Ist ein Delegierter an der Teilnahme verhindert, so soll er unverzüglich die Geschäftsstelle benachrichtigen, damit seine Ersatzperson geladen werden kann.

2. In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme.
3. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes sowie des Kassenberichts,
 - Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - Festsetzung der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgemeinschaften,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Eine Delegiertenversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Fax oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand fest.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, sofern zehn weitere Mitglieder diesen Antrag unterschreiben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
6. Die Delegiertenversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand geleitet, sofern sie keine andere Versammlungsleitung wählt. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der erschienenen Delegierten dies beantragt.
7. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
8. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Zur Änderung des Zweckes



des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung muss schriftlich erfolgen. Beschlüsse der Delegiertenversammlung können auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Abstimmungszeitraum beträgt mindestens zwei Wochen.

9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Endet auch dieser mit einem Gleichstand, so entscheidet das Los.
10. Über den wesentlichen Ablauf der Delegiertenversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Regionalvorstände

1. In jeder der Regionen gem. §11 Abs. 1 soll ein Regionalvorstand gebildet werden.
2. Der Regionalvorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands, die in der jeweiligen Region ansässig sind, und den Sprechern der Praxisnetze der jeweiligen Region, an denen der Verein beteiligt ist.
3. Der Regionalvorstand wählt aus seiner Mitte einen Regionalvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Regionalvorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
4. Die Sitzungen der Regionalvorstände werden von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Ein Regionalvorstand ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Stimmen es verlangt.
5. Alle Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Der Regionalvorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind:
 - Pflege eines engen Kontakts zur regionalen Mitgliederbasis und den Praxisnetzen
 - Vermittlung der Beschlüsse des Erweiterten und des Geschäftsführenden Vorstands sowie der Delegiertenversammlung an die regionale Mitgliederbasis
 - Entfaltung von regionalen Aktivitäten zur Förderung der Ziele des Vereins
 - Regionale Umsetzung der Beschlüsse des Vereins
 - Einladung zur und Leitung der Regionalversammlung
7. Der Regionalvorstand legt der Regionalversammlung Rechenschaft ab. Der Regionalvorstand informiert den Geschäftsführenden Vorstand über seine Aktivitäten.

§ 11 Regionalversammlungen

1. Die Regionalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Region. Die räumliche Gliederung der Regionen entspricht den KV-Bezirksdirektionen. Der Regionalvorstand kann beschließen, dass die Regionalversammlungen getrennt auf der geografischen Ebene der Praxisnetze stattfinden. Für den Fall, dass kein Regionalvorstand gebildet wird, kann der Beschluss vom Geschäftsführenden Vorstand getroffen werden.



2. Die Regionalversammlung entscheidet über die Bildung des Regionalvorstandes, unterstützt den Regionalvorstand und berät ihn in den wesentlichen Fragen.
3. Wenn ein Regionalvorstand gebildet ist, lädt dieser zur Regionalversammlung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Bei Eilbedürftigkeit kann diese Frist verkürzt werden. Die Versammlung wird vom Regionalvorstand geleitet. Wird kein Regionalvorstand gebildet, tritt an die Stelle des Regionalvorstandes der Geschäftsführende Vorstand.

§ 12 Arbeitsgemeinschaften

1. Über die Einrichtung, den Zweck und die Aufhebung von Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Delegiertenversammlung.
2. Die Delegiertenversammlung kann beschließen, dass einer Arbeitsgemeinschaft auch Personen beitreten können, die nicht Mitglied des Vereins sind. Ein solcher Beitritt kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, über welche die Delegiertenversammlung beschließt. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
3. Für die Beiträge dieser Nichtmitglieder gilt § 5 analog, für die Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend § 4. Die Delegiertenversammlung kann bestimmen, dass diese Beiträge an Organisationen abgeführt werden, welche die Zwecke des Vereins fördern.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung/einen gemeinnützigen Zweck, die/der von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.



Anhang Beitragsordnung

(i. d. F. des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 21.11.2018)

Der Beitrag beträgt seit der Delegiertenversammlung vom 21.11.2018 für:

- A. Einzelpraxen EURO 25,00 pro Monat (EURO 300,00 pro Jahr).
- B. Gemeinschaftspraxen mit 2 Kolleginnen/Kollegen und dem Verwandtschaftsverhältnis Ehepartner oder Eltern-Kind jeweils EURO 17,50 pro Monat (EURO 210,00 pro Jahr). Eine Reduzierung des Beitrags erfolgt jedoch nur, wenn alle Angehörigen der Gemeinschaftspraxis Mitglieder des MEDI Baden-Württemberg e.V. sind.
- C. Gemeinschaftspraxen mit 2 Kolleginnen/Kollegen jeweils EURO 20,00 pro Monat (EURO 240,00 pro Jahr). Eine Reduzierung des Beitrags erfolgt jedoch nur, wenn alle Angehörigen der Gemeinschaftspraxis Mitglieder des MEDI Baden-Württemberg e.V. sind.
- D. Gemeinschaftspraxen mit mehr als 2 Kolleginnen/Kollegen jeweils EURO 17,50 pro Monat (EURO 210,00 pro Jahr). Eine Reduzierung des Beitrags erfolgt jedoch nur, wenn alle Angehörigen der Gemeinschaftspraxis Mitglieder des MEDI Baden-Württemberg e.V. sind.
- E. Mitgliedsorganisationen des MEDI Baden-Württemberg e.V. EURO 10,00 pro Mitglied ihrer Organisation und Jahr für diejenigen, die nicht als Einzelmitglieder dem MEDI Baden-Württemberg e.V. beigetreten sind. Stichtag des Abgleichs zur Berechnung ist jeweils der 01.01. jeden Jahres.
- F. Angestellte Ärzte und angestellte Psychotherapeuten EURO 5,00 pro Monat (60,00 Euro pro Jahr).
- G. Angestellte Krankenhausärzte EURO 5,00 pro Monat (EURO 60,00 pro Jahr).
- H. Angestellte Ärzte (einschl. angestellter Krankenhausärzte - mit Ausnahme ermächtigter Ärzte), die sich in Weiterbildung für ein Gebiet bzw. eine Facharztkompetenz gem. der jeweiligen Weiterbildungsordnung befinden, zahlen für die Dauer ihrer Weiterbildung - begrenzt auf höchstens sechs Jahre - keinen Beitrag.
- I. Senioren, Studierende der Humanmedizin sowie Personen in Ausbildung zum nichtärztlichen Psychotherapeuten zahlen keinen Beitrag.

